

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (SASJI)

und dem Trägerverbund

AWO Soziale Dienste gemeinnützige GmbH

Auf den Häfen 30/32

28203 Bremen

- nachfolgend Einrichtungsträger genannt -
wird folgende

**Vereinbarung nach §§ 78a ff. SGB VIII in Anlehnung an den
Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII**

geschlossen:

1. Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, welche der o.g. Träger - im folgenden Einrichtungsträger genannt - in der **Wohngruppe „Haus HoPa“, Langemarckstraße 48-50, 28199 Bremen** für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die einen Anspruch auf Leistungen der Betreuung und Unterkunft in einer vollstationären Einrichtung gem. §§ 34, 34 i.V.m. § 41 SGB VIII haben, erbringt.

2. Leistung

2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der pädagogischen Fachstandards und der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Regelungen, Auflagen und Nebenbestimmungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.2. Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII in seiner aktuellen Fassung.

2.3 In der Einrichtung werden in der Regel unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ab dem vollendeten 16. Lebensjahr aufgenommen (zu betreuender Personenkreis).

2.4 Dem Auftrag der Einrichtung entsprechend ist die Leistungstypenbeschreibung für „Heimerziehung/ Wohngruppe 7 Wochentage“ für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Anlehnung bzw. gem. LAT 1 des Landesrahmenvertrages (*Anlage 1*) Bestandteil dieser Vereinbarung. Dieser ist Näheres über Art, Ziel und Qualität der Leistung, den zu betreuenden Personenkreis und die sächliche Ausstattung zu entnehmen.

2.5 Die Einrichtung verfügt über eine Kapazität von insgesamt 11 Plätzen, die Auslastung wird aufgrund der aktuellen Belegungsrisiken bis auf weiteres (kalkulatorisch) mit 90 % angesetzt.

2.6 Das zur Erbringung der Leistungen vereinbarte Personal ist dem beigefügten Kalkulationsschema (*Anlage 2*) zu entnehmen; dieses ist Vertragsbestandteil. Es ist ausschließlich hinreichend qualifiziertes und geschultes Personal ggf. mit entsprechender Berufserfahrung in dieser Maßnahme einzusetzen.

2.7 Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend der jeweiligen Leistungsangebotstypenbeschreibung persönlich geeignet ist. Bei Abweichung von den jeweils vom Landesjugendamt als sozialpädagogische Fachkräfte definierten Qualifikationen besteht ein Entscheidungsvorbehalt der SASJI bezüglich der Vergleichbarkeit von Qualifikationen. Vor Beschäftigung anderer Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung, besonderer fachpraktischer Erfahrungen und Kenntnisse so qualifiziert sind, dass sie bestimmte pädagogische Aufgaben übernehmen könnten, ist Einvernehmen mit dem Leistungsträger und/oder Landesjugendamt herzustellen.

2.8 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.9 Gem. § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies bei Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und /oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

2.10 Etwaige Zusatzleistungen, hierzu zählen Taschengeld, Fahrtkosten, mehrtägige Klassenfahrten und die Erstausrüstung für Bekleidung, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung, wohl aber Aufwendungen für pädagogische Gruppenfahrten.

3. Leistungsentgelt

3.1 Für den Vereinbarungszeitraum 01.07.26 – 28.02.2027 beträgt die Gesamtvergütung

€ 260,61 € pro Person/täglich.

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

€ 251,32 € pro Person/täglich

- sowie ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

€ 9,29 € pro Person/täglich.

Einzelheiten zur Ermittlung der genannten Pauschalen sind dem als Vereinbarungsbestandteil beigefügten Kalkulationsschema (*Anlage 2*) zu entnehmen.

3.2 Für den Vereinbarungszeitraum 01.03.27 – 31.12.2027 beträgt die Gesamtvergütung

€ 260,87 € pro Person/täglich.

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

€ 251,58 € pro Person/täglich

- sowie ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

€ 9,29 € pro Person/täglich.

Einzelheiten zur Ermittlung der genannten Pauschalen sind dem als Vereinbarungsbestandteil beigefügten Kalkulationsschema (*Anlage 2*) zu entnehmen.

3.3 Für den Vereinbarungszeitraum 01.01.28 – 31.01.2028 beträgt die Gesamtvergütung

€ 263,73 € pro Person/täglich.

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

€ 254,44 € pro Person/täglich

- sowie ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

€ 9,29 € pro Person/täglich.

Einzelheiten zur Ermittlung der genannten Pauschalen sind dem als Vereinbarungsbestandteil beigefügten Kalkulationsschema (*Anlage 2*) zu entnehmen.

3.4 Bei vorübergehender Abwesenheit des in Obhut genommenen Kindes aufgrund von Krankenhausaufenthalt, Entweichung, Probewohnen/Vorstellung in einer anderen Einrichtung wird das Entgelt grundsätzlich weitergezahlt; die Einrichtung hält auch während dieser Zeit den notwendigen Betreuungskontakt aufrecht. Sprechen die konkreten Umstände dafür, dass mit einer der oben genannten Abwesenheitsgründe die Inobhutnahme beendet und der Platz nicht weiter freizuhalten ist, entfällt ab dem auf den Entlassungstag folgenden Tag die Entgeltübernahmeverpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

3.5 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn sie vom zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe bewilligt wurde; mit der Inobhutgabe durch das zuständige Jugendamt ist diese Voraussetzung erfüllt.

4. Prüfungsvereinbarung, Qualitätsentwicklung und Dokumentation

4.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII getroffenen Regelungen sowie dem Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII ab. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) in der jeweils aktuellen Fassung. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum 31. März alle zwei Jahre vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung in Bezug auf die Dokumentation und Selbstevaluation ein. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf das Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sollen dabei berücksichtigt werden.

4.2 Mit dem bekannten Formblatt erfolgt die Übermittlung der für das Berichtswesen erforderlichen Daten an die zuständige Stelle.

4.3 Ergänzend vereinbaren die Vertragspartner, dass der Leistungserbringer ab Beginn der Laufzeit dieser Vereinbarung nach vorheriger Absprache die Entwicklung und den Einsatz des Personals (Funktion, Qualifikation, Stellenanteil, Eingruppierung, Erfahrungsstufen, etc.) sowie der Fallzahlen in einer Übersicht darstellt.

4.4 Sollten sich auf Basis von 4.2 dieser Vereinbarung oder darüber hinaus Anhaltspunkte ergeben, **die erhebliche Zweifel** an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert. Die Datenschutz-Grundverordnung ist zu beachten. Entsprechend ist die Einsichtnahme von individuellen, personenbezogenen Daten nur nach vorheriger Absprache und ggf. erforderlicher Zustimmung möglich. Die Einsichtnahme personenbezogener Daten erfolgt dann pseudonymisiert nach §4 DSGVO.

Inhalt der Vor-Ort-Prüfung kann darüber hinaus sein:

- sich vor Ort ein Bild von der Leistungserbringung zu verschaffen,
- Inaugenscheinnahme von Personen, Personalakten (Arbeitsverträge etc.), Ausstattung und Sachen,
- Einsichtnahme in die Leistungsdokumentationen und andere relevante Aufzeichnungen,
- Befragung von Leistungsempfänger:innen und anderen beteiligten Personen zur Überprüfung des vereinbarten quantitativen Leistungsumfanges (wird in Abstimmung mit Case-Management sowie ggf. Einrichtungsaufsicht und Leistungserbringer durchgeführt).

5. Vereinbarungszeitraum

5.1 Die Vereinbarung gilt ab dem **01.07.26** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 19 Monaten mindestens bis zum **31.01.2028** auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

5.2 Zur teilweisen oder vollständigen Aufhebung der Vereinbarung bedarf es der schriftlichen Kündigung. Bezieht sich die Kündigung auf die Vergütungsvereinbarung, ist eine Frist von 6 Wochen einzuhalten. Für die übrigen Bestandteile gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten.

5.3 Eine Änderung der Vereinbarung während der Vereinbarungslaufzeit ist nur zulässig, wenn unvorhersehbare und wesentliche Veränderungen der der Vereinbarung zugrundeliegenden Annahmen eintreten, die für eine oder beide Vereinbarungspartner das Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar machen.

Um die Belegungsrisiken beim Zugang mit unbegleiteten, minderjährigen Ausländer:innen abzubilden, legt der Einrichtungsträger vor einer Folgevereinbarung eine Belegungsstatistik vor. Bei wesentlichen Abweichungen von der vereinbarten Auslastung (geringer als 70 %) besteht für die Vertragspartner ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende.

6. Sonstiges

6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vereinbarungsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

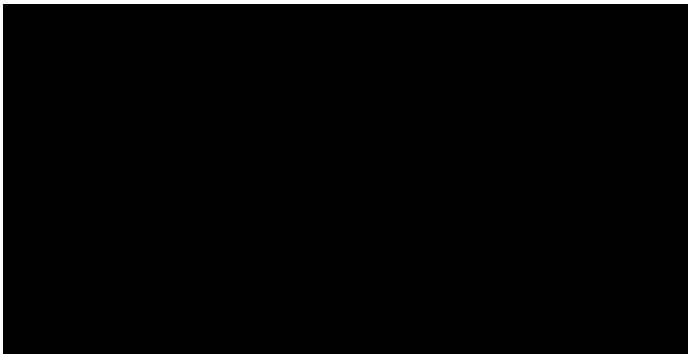
6.3 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

6.4 Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des von ihm angegebenen Tarifvertrages **TV AWO Bremen** (und die damit im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein Betreuungspersonal weiterzuleiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträgers nachzuweisen.

Geschlossen: Bremen, Juli 2026

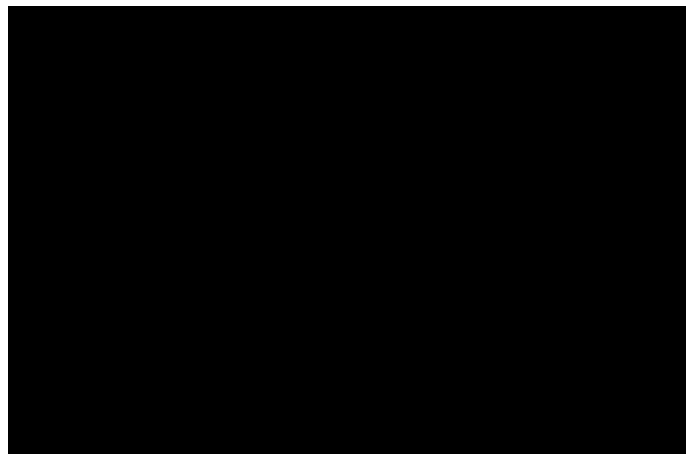
**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration**

Im Auftrag



Einrichtungsträger

AWO Soziale Dienste gemeinnützige
GmbH
Geschäftsführung Larissa Krümpfer



Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung

Anlage 2: Kalkulationsschema

Leistungsangebotstyp Nr.: 1	Heimerziehung/ Wohngruppe 7 Wochentage
1. Art des Angebots	11 Plätze in zwei vollstationären Wohngruppen für sechs bzw. fünf Jugendliche
2. Rechtsgrundlage	§34, in Ausnahmefällen §35a, (41) SGB VIII
3. Personenkreis	Jugendliche aller Geschlechter, in der Regel ab 14 Jahren. (Geschlechtertrennung innerhalb der abgeschlossenen Etagen), die ohne Sorgeberechtigte nach Deutschland eingereist sind (UmA) • deren Erziehung und Entwicklung in ihren Herkunftsfamilien auf Dauer oder mittelfristig nicht sichergestellt werden kann, • die längerfristig geschützt werden müssen und für die eine Perspektivfindung notwendig ist, • bei denen soziale Kompetenz entwickelt oder erweitert werden muss.
4. Allgemeine Zielsetzung	• Der Träger arbeitet nach dem Konzept der Hilfe- zur Selbsthilfe. Ziel ist, mit geeigneten Maßnahmen die Jugendlichen zu einem selbstbestimmten Leben zu begleiten. Im Rahmen von Verselbstständigungs-Prozessen werden folgende Ziele verfolgt bzw. angestrebt: • Psychische und emotionale Stabilisierung • Schaffung einer Atmosphäre von Sicherheit und Wertschätzung • Strukturierung des Alltags • Einüben von alltagspraktischen Fähigkeiten • Einüben von sozialen Verhaltensweisen und Einhalten von Regeln • Hilfe bei der Einteilung und sinnvollen Verwendung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel mit dem Ziel der eigenverantwortlichen Verwaltung • Partizipation der Jugendlichen • Teilhabemöglichkeiten schaffen • Anbindung an Freizeit- und Sportangeboten • Erlangung eines Schulabschlusses und Erlangung eines Ausbildungs- Studienplatzes • Erwerb von lebenspraktischen Fähigkeiten • Auseinandersetzung mit Traumata, ggf. Anbindung an psychische Unterstützung • Drogenprävention • Auseinandersetzung mit Geschlecht • Das Erlernen und Einüben einer demokratischen und toleranten Haltung im Gruppenalltag zählt für den Träger zu den wesentlichen Aufgaben der pädagogischen Arbeit. • Grundsätzlich arbeiten die Kolleg:innen lebenswelt- und ressourcenorientiert • Das Zusammenleben in der Großgruppe mit demokratischen Entscheidungsprozessen, sowie in der Kleingruppe sind wichtige Bestandteile des Lernens
5. Inhalte der Leistung	Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklung und -sicherung auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes.
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	- Unterbringung in drei Wohneinheiten à drei Plätze, einer WE mit zwei Plätzen, mit jeweils einer eigenen Küche und einem Badezimmer pro Wohneinheit. Weitere Duschen sowie

	Waschmöglichkeiten (Waschmaschinen und Wäschetrockner) befinden sich im Untergeschoss der Einrichtung. Die Einrichtung verfügt außerdem über einen großen Speiseraum, in dem alle Bewohner:innen gemeinsam essen können, es gibt einen Gemeinschaftsraum mit Möglichkeiten der Freizeitgestaltung (Sitzgelegenheiten, Kicker, Spielkonsolen, Fernseher, Gesellschaftsspielen etc. sowie einer offenen, großen Gemeinschaftsküche. Neben einem Büro steht noch ein weiterer Besprechungsraum für Einzelgespräche, Supervisionen, Beratungen etc. zur Verfügung. Ergänzend verfügt die Einrichtung über Lagerflächen für Verbrauchsmaterialien und Lebensmittel sowie über eine Garage zur Unterbringung der Mülltonnen und von Fahrrädern und dem Kleinbus der Einrichtung - In der Einrichtung arbeitet ein Hausmeister aus dem Konzern des Trägers, dieser kümmert sich um alltägliche Instandhaltungsarbeiten - Den Jugendlichen werden Möglichkeiten zur Zubereitung von Tee und kleineren Mahlzeiten zur (in den Küchen der Wohneinheiten) Verfügung gestellt - Obst / Gemüse sind elementarer Bestandteil einer gesunden und ausgewogenen Ernährung, den Jugendlichen sollen diese Lebensmittel täglich, auch außerhalb von Mahlzeiten zur Verfügung gestellt werden. Die Jugendlichen waschen ihre Wäsche selbst, sie erhalten dabei beratende Unterstützung durch die Hauswirtschafterin und die sonstigen Mitarbeitenden
5.2 Verpflegung	Die Verpflegung findet morgens und abends (Frühstück und Abendbrot) in Eigenregie durch die Bewohner:innen der Einrichtung statt, sie erhalten sowohl bei der Einkaufsplanung als auch bei der Zubereitung ggf. Unterstützung unter anderem durch die Hauswirtschafterin. Mittagessen wird in der Gemeinschaftsküche durch die Hauswirtschafterin zubereitet.
5.3 Erziehung/Sozialpädagogische Betreuung	Umfassende Betreuung durch sozialpädagogische Fachkräfte an sieben Tagen in der Woche: • Bereitstellung eines altersgerechten Settings • Strukturierung des Alltags unter Einbeziehung des familiären und sozialen Umfeldes. • Wahrnehmung der Aufsichtspflicht • Förderung im Schul- und Ausbildungsbereich • Eltern- / Familienarbeit, unter Nutzung allgemein anerkannter Methoden, deren Einzelheiten in der Trägereigenen Leistungsbeschreibung zu beschreiben sind • Sicherstellung der Kindrechte • Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten • Beteiligung der jungen Menschen in allen sie betreffenden Entscheidungen • Zur Leistung gehört auch die Durchführung von Ferienmaßnahmen.
6. Personelle Ausstattung	Die fachliche Leitung erfolgt durch eine Sozialpädagogin / einen Sozialpädagogen oder eine Sozialarbeiterin / einen Sozialarbeiter mit mehrjähriger Berufserfahrung oder mindestens vergleichbarer anerkannter Qualifikation. Die Betreuung erfolgt durch Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen bzw. Erzieherinnen / Erzieher oder vgl. Qualifikation. Eine anwesende Nachtbereitschaft ist erforderlich. Als Nachtbereitschaft können auch Hilfskräfte mit erzieherischen und

	sozialpäd. Kenntnissen eingesetzt werden, wenn eine fachlich qualifizierte Hintergrundbereitschaft vorhanden ist. Es werden mindestens 80% Fachkräfte eingesetzt und bis zu 20% Hilfskräfte. <u>Personalanhaltswerte:</u> Betreuung: 1 zu 1,89 Gruppenübergreifendes Fachpersonal: Einzelvertragliche Regelung. Fachliche Leitung: Einzelvertragliche Regelung. Geschäftsführung/Verwaltung: Einzelvertragliche Regelung. Hauswirtschaft/Reinigung /Technik: : Einzelvertragliche Regelung.
7. Umfang der Leistung	Betreuung an 365 Tagen im Jahr, rund-um- die-Uhr
8. Pädagogische Sachmittel	Altersgerechtes Spiel-, Freizeit- und Beschäftigungsmaterial
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Vorhalten von Anlagen sowie Ausstattung der Nutz- und Gemeinschaftsflächen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen
10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitätssicherung und –entwicklung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages dokumentiert.
11. Leistungsentgelt	Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Im Entgelt sind außerdem die Kosten für die Durchführung von Ferienmaßnahmen, die Kosten der Unterkunft sowie Kosten für deren Ausstattung und Instandhaltung enthalten. Ferner Kosten die sich aus der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes ergeben: • zur Umsetzung des Kinderschutzes im Sinne des § 8a SGB VIII, • für die Umsetzung von Partizipationskonzepten und Regelungen zum Beschwerdemanagement sowie zur Qualitätssicherung und Supervision/Fachberatung Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren: • Taschengeld und pauschalisierte Nebenkosten, • Bekleidungspauschale, • für junge Menschen ab 13 Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte unter Abzug eines Eigenanteils, sofern keine Fahrtkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt,

	• mehrtätige Klassenfahrten, • Ersteinkleidung soweit erforderlich.
--	---